

ABÄNDERUNGSANTRAG

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Schaffung von Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Saarland

I. Artikel 1 Gesetz zur Offenlegung von Vergütungen bei Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Vergütungs-offenlegungsgesetz)

1. In §2 Absatz 1 werden die folgenden Änderungen vorgenommen:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „kumuliert“ ersetzt durch die Wörter „unter Namensnennung“.
 - b) In Satz 1 werden vor den Wörtern „im Anhang des Jahresabschlusses“ die Wörter „auf der Internetseite des Finanzministeriums und“ eingefügt.
 - c) Satz 2 ist zu streichen.
 - d) In Satz 2 –neu- sind die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten“ zu ersetzen durch „Dies gilt“
2. In §2 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Bei vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verträgen mit den in Absatz 1 genannten Mitgliedern hat das öffentlich-rechtliche Unternehmen auf eine Anpassung der Verträge an die Vorgaben der Absätze 1 und 2 hinzuwirken.“

II. Artikel 2 Änderung des Gesetzes betreffend Haushaltsordnung des Saarlandes

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„§65 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

5. gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung unter Namensnennung aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, auf der Internetseite des Finanzministeriums und im Anhang des Jahresabschlusses gesondert veröffentlicht werden. Dies gilt auch für:
- a) Leistungen, die der Geschäftsführung für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die der Geschäftsführung für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür angewandten oder zurückgestellten Beträgen,
 - c) Während des Geschäftsjahres vereinbarte Veränderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.“

2. In Nummer 2 werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. In §65a wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„Bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist, wirkt das Land insbesondere über seine jeweils in das Überwachungsorgan des Unternehmens entsandten Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung unter Namensnennung aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, im Anhang auf der Internetseite des Finanzministeriums und im Anhang des Jahresabschlusses gesondert veröffentlicht werden. Dies gilt auch für:

- a) Leistungen, die der Geschäftsführung für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b) Leistungen, die der Geschäftsführung für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür angewandten oder zurückgestellten Beträgen,
- c) Während des Geschäftsjahres vereinbarte Veränderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Ist das Land an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nicht mehrheitlich, aber zu mehr als 25 Prozent beteiligt, soll es über seine in das Überwachungsorgan des Unternehmens entsandten Vertreterinnen und Vertreter auf eine Veröffentlichung gemäß Satz 1 und Satz 2 hinwirken.“

2. In §65b, Absatz 1, Satz 1 werden nach den Wörtern „als Anlage zum Jahresabschluss“ die Wörter „sowie auf den Internetseiten des Finanzministeriums“ eingefügt.

III. Artikel 3 Änderung des Sparkassengesetzes

1. In Nummer 2 werden die folgenden Änderungen vorgenommen:
 - a) In §15 Absatz 5 wird das Wort „Gesamtbezüge“ ersetzt durch das Wort „Bezüge“.
 - b) In §15 Absatz 5 werden vor den Wörtern „Mitglieder“ werden jeweils die Wörter „einzelnen“ eingefügt.
 - c) In §15 Absatz 5 werden hinter dem Wort „Verwaltungsrates“ die Wörter „unter Namensnennung auf der Internetseite des Finanzministeriums und“ eingefügt.
 - d) In §15 Absatz 6 wird das Wort „Gesamtbezüge“ ersetzt durch das Wort „Bezüge“ und vor dem Wort „Vorstandsmitglieder“ wird das Wort „einzelnen“ eingefügt sowie das Wort „Personengruppe“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
2. In Nummer 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In §37a Absatz 1 wird das Wort „Gesamtbezüge“ ersetzt durch das Wort „Bezüge“.
 - b) In §37a Absatz 1 werden vor den Wörtern „Mitglieder“ werden jeweils die Wörter „einzelnen“ eingefügt.
 - c) In §37a Absatz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsrates“ die Wörter „unter Namensnennung auf der Internetseite des Finanzministeriums und“ eingefügt.
 - d) In §37a Absatz 2 wird das Wort „Gesamtbezüge“ ersetzt durch das Wort „Bezüge“ und vor dem Wort „Vorstandsmitglieder“ wird das Wort „einzelnen“ eingefügt sowie das Wort „Personengruppe“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
3. In Nummer 4 werden die folgenden Änderungen vorgenommen:
 - a) In §43 Absatz 8 wird das Wort „Gesamtbezüge“ ersetzt durch das Wort „Bezüge“ und vor dem Wort „Mitglieder“ wird das Wort „einzelnen“ eingefügt.
 - b) In §43 Absatz 8 werden die Wörter „an geeigneter Stelle“ ersetzt durch die Wörter „unter Namensnennung auf der Internetseite des Finanzministeriums und“.

- c) In §43 Absatz 9 wird das Wort „Gesamtbezüge“ ersetzt durch das Wort „Bezüge“, vor dem Wort „Mitglieder“ wird das Wort „einzelnen“ eingefügt und das Wort „Personengruppe“ wird durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- d) Nach §43 Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt:

„(11) Bei vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verträgen mit den in Absatz 8 und 9 genannten Mitgliedern hat der Sparkassenverband Saar auf eine Anpassung der Verträge an die Vorgaben der Absätze 8 und 9 hinzuwirken.“

IV. Artikel 4 Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes

Der Artikel wird wie folgt gefasst:

„Das Kommunalselbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S 376), wird wie folgt geändert:

- 1. In §111 Absatz 1 wird in Nummer 4 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
 - 5. sichergestellt ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang des Jahresabschlusses jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches veröffentlicht werden; die individualisierte Ausweisung gilt auch für:
 - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür angewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- 2. Nach §111 Absatz 3 sind folgende Absätze 4 und 5 hinzuzufügen:

„(4) Absatz 1 Nummer 5 gilt für die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft, wenn der Gemeinde alleine oder zusammen mit anderen Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden oder zusammen mit einer Beteiligung des Landes mehr als 50% der Anteile gehören. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Gesellschaften, an denen die Gemeinde alleine oder zusammen mit anderen Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden unmittelbar oder mittelbar oder zusammen mit dem Land mit mehr als 50% beteiligt ist, trifft die Gemeinde eine Hinwirkungspflicht zur Anpassung an die Vorgaben des Absatz 1. Die Hinwirkungspflicht nach Satz 2 bezieht sich sowohl auf die Anpassung von Gesellschaftsvertrag oder Satzung als auch auf die mit Absatz 1 Nummer 5 verfolgte Zielsetzung der individualisierten Ausweisung der dort genannten Bezüge und Leistungszusagen.

(5) Bei bestehenden Verträgen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes mit den in Absatz 1 Nummer 5 genannten Mitgliedern abgeschlossen wurden, hat die Gemeinde auf eine Anpassung der Verträge an die Vorgaben des Absatzes 1 Nummer 5 hinzuwirken.“

V. Artikel 6 Übergangsvorschrift

Der Artikel ist wie folgt zu fassen:

„Das Land, die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände haben bei bestehenden Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen es bzw. sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, darauf hinzuwirken, dass die Gesellschafterverträge oder Satzungen dieser Unternehmen bis zum Ende des zweiten Wirtschaftsjahres nach Inkrafttreten des Gesetzes an die Bestimmungen des §65 a Absatz 1 der Haushaltsordnung des Saarlandes bzw. an die Bestimmungen des §111 Absatz 1 Nummer 5 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes angepasst werden. Bei bestehenden Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes mit den in §65 a Absatz 1 der Haushaltsordnung des Saarlandes bzw. §111 Absatz 1 Nummer 5 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes genannten Mitgliedern abgeschlossen wurden, hat das Land bzw. die Gemeinde auf eine Anpassung der Verträge an die Vorgaben des §65a Absatz 1 Haushaltsordnung des Saarlandes bzw. §111 Absatz 1 Nummer 5 hinzuwirken. Die Bestimmungen des §22 Absatz 5 Nummer 1 Eigenbetriebsverordnung sind spätestens ab dem zweiten Wirtschaftsjahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.“

Begründung:

Der vorliegende Entwurf des Transparenzgesetzes sieht nur eine sehr eingeschränkte Verpflichtung zur Veröffentlichung von Vergütungen von Mitglieder der Leistungsebene und Aufsichtsgremien öffentlich-rechtlicher Unternehmen und öffentlicher Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen vor, die hinter Regelungen in anderen Bundesländern zurückbleibt. So sollen Bezüge und Leistungen nur kumuliert, nicht aber individualisiert, offengelegt werden.

Durch die hier vorgelegten Änderungen wird eine Verpflichtung bzw. Hinwirkung auf eine individualisierte Veröffentlichung der Bezüge und Leistungen von öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen festgeschrieben, wie sie auch in anderen Bundesländern bereits umgesetzt ist.

In den Fällen, in denen laut des Gesetzes eine direkte Verpflichtung zur individualisierten Veröffentlichung besteht, wird für bestehende Verträge die Übergangsregelung eingeführt, dass in diesen Fällen auf Anpassung der Verträge zugunsten einer individualisierten Offenlegung hinzuwirken ist.

Die Gründung oder Beteiligung des Landes, eines öffentlich-rechtlichen Unternehmen oder einer Gemeinde an einem privatrechtlichen Unternehmen darf nur noch dann erfolgen, wenn eine individualisierte Offenlegung der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und der Aufsichtsgremien sichergestellt ist.

Bei bestehenden Beteiligungen des Landes, öffentlich-rechtlicher Unternehmen und von Gemeinden an einem privatrechtlichen Unternehmen trifft sie jeweils eine Pflicht, auf eine individualisierte Veröffentlichung der Bezüge hinzuwirken. Auch für Sparkassen und die Landesbank Saar wird eine Hinwirkungspflicht auf eine individualisierte Veröffentlichung der Vergütung festgeschrieben.

Die Änderungen sehen außerdem vor, dass die Informationen nicht nur in den Jahresabschlüssen veröffentlicht werden, sondern auch auf der Internetseite des Finanzministeriums.